

Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH (SEPG)
Synopse der Änderungen zum Gesellschaftsvertrag zum 07.07.2026

Hinweis: Diese Synopse dient ausschließlich der rein informatorischen Übersicht für die Gremien zur Vorbereitung der Beschlussfassung. Es sind **nur die wesentlichen Änderungen** dargestellt (keine redaktionellen Korrekturen). **Maßgeblich ist allein die Originalfassung des Gesellschaftsvertrages.** Bei der geänderten Regelung ist gestrichener Text ~~durchgestrichen~~, neuer/geänderter Text **fett** markiert und nur in den relevanten Passagen wiedergegeben.

Nr.	Regelung	Aktuelle Regelung (HR-Fassung)	Geänderte Regelung (Word-Fassung)	Bemerkung
1.	§ 7 – neuer Abs. 2	<i>(keine Regelung zum Versammlungsformat)</i>	„Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat neben Ort und Zeit das vorgesehene Versammlungsformat (Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung) zu bezeichnen und die für die Teilnahme erforderlichen Zugangs- und Zuschaltungsdaten sowie etwaige technische	Einführung weiterer Versammlungsformate in der Einladung. neuer Absatz; nachfolgende Absätze verschieben sich

Nr.	Regelung	Aktuelle Regelung (HR-Fassung)	Geänderte Regelung (Word-Fassung)	Bemerkung
			Mindestanforderungen ... anzugeben.“	
2.	§ 8 – Abs. 1	„Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 einberufen wurde.“	„Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz sowie als hybride Versammlung ... durchgeführt werden.“	Neuer Abs. 1 stellt die drei neuen Versammlungsformate voran; die Beschlussfähigkeit rückt in Abs. 2.
3.	§ 8 – Abs. 2/3 (neu)	„... beschlussfähig, wenn sie gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 einberufen wurde.“	„... und ihre Mitglieder anwesend sind. In virtuellen und hybriden Versammlungen gilt ein Mitglied als anwesend, wenn es ... zugeschaltet ist wobei die Zuschaltung mittels Bild- und Tonübertragung zeitgleich zu erfolgen hat und eine Zweiwegkommunikation in Echtzeit möglich ist.“	Zuschaltung als Anwesenheit; technische/organisatorische Sicherung der Identität.

Nr.	Regelung	Aktuelle Regelung (HR-Fassung)	Geänderte Regelung (Word-Fassung)	Bemerkung
			Pflicht der GF zur Identitätsfeststellung und Authentifizierung	
4.	§ 8 – Abs. 4 (neu)	<i>(keine Regelung)</i>	„Die Beschlussfassung erfolgt in virtuellen und hybriden Gesellschafterversammlungen in Echtzeit ... Vorübergehende technische Störungen ... berühren die Wirksamkeit der ... gefassten Beschlüsse nicht.“ Versammlungsleitung entscheidet über Unterbrechung/Vertagung; Dokumentation in der Niederschrift	Echtzeit-Beschlussfassung und Umgang mit technischen Störungen.
5.	§ 8 – Abs. 7 (neu)	<i>(keine Regelung)</i>	„Unbeschadet der vorstehenden Regelung können Beschlüsse ... auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens nach § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden.“ (Textform,	Ehemals Abs. 2 Ausdrückliche Verankerung des Umlaufverfahrens nach § 48 Abs. 2 GmbHG.

Nr.	Regelung	Aktuelle Regelung (HR-Fassung)	Geänderte Regelung (Word-Fassung)	Bemerkung
			Dokumentation durch die Geschäftsführung)	
6.	§ 9 Abs. 3 (Geschäftsordnung GF)	„Sind zwei Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung ..., die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.“	„Sind zwei Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, geben sie sich Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung ..., die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.“	Geschäftsordnungspflicht gilt nun auch bei Ein- Personen- Geschäftsführung.
7.	§ 12 NEU – Risikomanagement, Compliance und D&O-Versicherung	<i>(in der HR-Fassung war § 12 = „Bekanntmachungen“; eine Risikomanagement- /Compliance-Regelung existierte nicht)</i>	„(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ein der Größe und Struktur der Gesellschaft angemessenes Risikomanagement- sowie Compliance-Management- System einzurichten, fortzuentwickeln und dessen Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zugunsten der Mitglieder der	Vollständig neuer Paragraf. Pflicht zu Risiko- und Compliance- Management-System; Ermächtigung zum Abschluss einer D&O- Versicherung Die übrigen Paragraphen verschieben sich.

Nr.	Regelung	Aktuelle Regelung (HR-Fassung)	Geänderte Regelung (Word-Fassung)	Bemerkung
			Geschäftsführung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dafür bedarf es keines gesonderten Gesellschafterbeschlusses.“	
8.	§ 13 ff. – Verschiebung der Nummerierung	§ 12 Bekanntmachungen, § 13 Liquidation, § 14 Leistungsaustausch, § 15 Schlussbestimmungen	Jeweils um eine Nummer nach hinten verschoben: § 13 Bekanntmachungen, § 14 Liquidation, § 15 Leistungsaustausch, § 16 Schlussbestimmungen	Folgeänderung der Einfügung des neuen § 12; inhaltlich keine Änderung dieser Paragraphen, nur Umnummerierung.